

# **Sportmedizin (SGSM)**

Fähigkeitsprogramm  
vom 1. Januar 1999

## **Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Sportmedizin (SGSM)»**

### **Curriculum**

Voraussetzung für den Erwerb des Fähigkeitsausweis «Sportmedizin (SGSM)» ist ein Facharzttitel oder eine 5-jährige Weiterbildung. Das Weiterbildungsprogramm setzt sich zusammen aus einer Reihe von fünf 1-wöchigen Grundkursen und einer 6-monatigen praktischen Weiterbildung. Die Grundkurse vermitteln interdisziplinäres sportmedizinisches Fachwissen, während sportmedizinische Fertigkeiten und Handlungskompetenz in SGSM akkreditierten Untersuchungszentren [Swiss Olympic Medical Centers (SOMC) oder Sport Medical Bases approved by Swiss Olympic (SOMB)] oder in der Praxis einer zertifizierten Sportmedizinerin oder eines zertifizierten Sportmediziners erworben werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit sich das praktische Wissen auch durch eine 3-jährige Tätigkeit als Verbandsarzt/ärztin anzueignen. Die Weiterbildung wird durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen.

### **Rezertifizierung**

Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Rezertifizierung erfolgt im Rahmen eines Kreditsystems über den Besuch qualifizierter sportmedizinischer Weiterbildungsveranstaltungen.

### **Sportmedizinische Weiterbildungskurse**

Veranstalter von Sportmedizinischen Weiterbildungsveranstaltungen können sich für die Zusprache von sportmedizinischen Weiterbildungskrediten an die Weiterbildungs- und Prüfungskommission wenden. Dazu ist es notwendig dem Sekretariat SGSM einen Programmentwurf zukommen zu lassen. Die Zusprache von Weiterbildungskreditpunkten erfolgt aufgrund einer Prüfung des Gehaltes der angebotenen Weiterbildung.

Sekretariat der Schweiz. Gesellschaft für Sportmedizin  
Postfach  
3000 Bern 25  
Tel. 031/333 02 54  
Fax 031/332 98 79  
e-mail [barbara.buehlmann@bbscongress.ch](mailto:barbara.buehlmann@bbscongress.ch)

# Fähigkeitsprogramm Sportmedizin (SGSM)

## 1. Allgemeines

- Die Sportmedizin umfasst die Prävention, Diagnose und Behandlung von Affektionen, welche durch sportliche Betätigung ausgelöst oder verschlimmert werden können, die Betreuung Sporttreibender sowie den Einsatz gezielter körperlicher Aktivität zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Gesundheit.
- Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Fähigkeitsausweises Sportmedizin soll der Facharzt/die Fachärztin Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn/sie befähigen, Sportmedizin in eigener Verantwortung in freier Praxis oder im stationären Bereich zu betreiben.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die WBO subsidiär anwendbar.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.
- Mitgliedschaft bei der FMH.
- Absolvierte Weiterbildung gemäss Ziffer 3, 4 und 5.

## 3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Der Kandidat/die Kandidatin hat für den Erwerb des Fähigkeitsausweises Sportmedizin die sportmedizinischen Weiterbildungskurse A, B, C, D und E zu absolvieren, sich nach Massgabe der Weiterbildungskommission an sportmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen (Spezialkurse und Jahreskongress Sportmedizin) zu beteiligen sowie die Schlussevaluation zu bestehen. Zusätzlich ist eine 6-monatige praktische Tätigkeit an einer anerkannten sportmedizinischen Weiterbildungsstätte oder eine 3-jährige Tätigkeit als Verbandsarzt/ärztin nachzuweisen.

### 3.1 Sportmedizinische Weiterbildungskurse

Die für die Ausübung der Sportmedizin und Sporttraumatologie notwendigen Grundkenntnisse und praktischen Fertigkeiten, welche *nicht* Gegenstand anderer medizinischer Aus- und Weiterbildungsprogramme sind, werden in fünf **Grundkursen** vermittelt. In **Spezialkursen** werden sportmedizinische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten an dafür geeigneten Kliniken und Instituten mit spezieller sportmedizinischer Fachkompetenz vermittelt. Der Besuch aller fünf Grundkurse ist obligatorisch und hat vor der Fähigkeitsprüfung zu erfolgen. Alle Kurse werden in der Schweizerischen Ärztezeitung und auf der Webseite der SGSM ([www.sgsm.ch](http://www.sgsm.ch)) publiziert.

- 3.1.1 **Grundkurs A:** Grundlagen des Dauerleistungstrainings und der Leistungsdiagnostik, Sportkardiologie
- 3.1.2 **Grundkurs B:** Grundlagen des Beweglichkeits- und Krafttrainings, Traumatologie, klinische Untersuchung und Rehabilitation des Bewegungsapparates
- 3.1.3 **Grundkurs C:** Spezielle Trainingsformen, Sport als Therapie, Sportneumologie/-allergologie/-pädiatrie/-immunologie, sportartspezifische Probleme, Verbandsarztstätigkeit
- 3.1.4 **Grundkurs D:** Praktische sportmedizinische Übungen und Fallbesprechungen
- 3.1.5 **Grundkurs E:** State of the Art der Sportmedizin und Schlussevaluation
- 3.1.6 **Spezialkurse:** Gemäss Ankündigungen der Schweizerischen Gesellschaft für Sportmedizin ([www.sgsm.ch](http://www.sgsm.ch))

### 3.2 Praktische sportmedizinische Weiterbildung

- 3.2.1 Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises Sportmedizin ist eine 6-monatige Tätigkeit an einem von der SGSM akkreditierten Untersuchungszentrum, an einer Weiterbildungsstätte (SOMC oder SOMB) oder in einer vom Vorstand der SGSM akkreditierten Arztpraxis, deren LeiterIn InhaberIn des Fähigkeitsausweises Sportmedizin ist und an welcher der Kandidat/die Kandidatin zu mindestens 20% eine sportmedizinische oder sporttraumatologische Tätigkeit ausübt, nachzuweisen. Praktische Arbeit, welche während der Ausbildungszeit an einer solchen Einrichtung absolviert wird, ist zur Hälfte anrechenbar.
- 3.2.2 Das praktische Wissen kann auch durch eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit als Verbandsarzt/ärztin erworben werden.

### 3.3 Teilzeitregelung

Die praktische Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis Sportmedizin (wie unter 3.2.1 benannt) kann in Teilzeitarbeit absolviert werden. Dabei beträgt der minimale Beschäftigungsgrad 50 %.

### 3.4 Weiterbildung im Ausland

Die praktische sportmedizinische Weiterbildung kann im Ausland an entsprechend qualifizierten Weiterbildungsstätten absolviert werden. Es empfiehlt sich, vor dem Stellenantritt ein Gesuch auf Anerkennung an die Weiterbildungs- und Fortbildungskommission Sportmedizin zu stellen.

### 3.5 Ausländische Titel entsprechend dem Schweizerischen Fähigkeitsausweis Sportmedizin

Ärzte/Ärztinnen mit einem offiziellen, ausländischen Titel der Sportmedizin können den Schweizer Fähigkeitsausweis erlangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Absolvieren des Kurs E
- Absolvieren der mündliche und schriftliche Prüfung zur Erlangung des Schweizerischen Fähigkeitsausweises
- Vergleichbare praktische Tätigkeit im In- oder Ausland
- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel
- Mitglied der FMH

Die schriftliche Bewerbung wird von der WPK der SGSM geprüft und gutgeheissen bzw. abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der SGSM in letzter Instanz.

## 4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

### 4.1 Allgemeine fachspezifische Lernziele

#### 4.1.1 Zu erwerbendes Wissen auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiet

- Für die sportmedizinische Betreuung notwendige theoretische Kenntnisse der Anatomie, Biomechanik, Physiologie, Biochemie, pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.
- Sportmedizinisch relevante Kenntnisse über Wachstum und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sowie über spezifische Probleme bei Frauen und Senioren.
- Verständnis und Anwendung der Prinzipien der für die Sportmedizin wichtigen labortechnischen und bildgebenden diagnostischen Verfahren.
- Kenntnisse der Grundlagen des Einsatzes sportmedizinischer Prinzipien in der Rehabilitation.
- Fähigkeit, die spezifischen sportmedizinischen Probleme eines Krankheitsfalles zusammenzufassen, vorzutragen, zu diskutieren und die notwendigen Massnahmen einzuleiten.
- Kenntnisse der Grundlagen des Einsatzes sportmedizinischer Prinzipien in der Primärprävention und Gesundheitsförderung
- Fähigkeit, Arbeiten sportwissenschaftlichen Inhaltes kritisch zu analysieren, zu interpretieren und zusammenzufassen.

- Kenntnisse psychologischer, soziologischer und ethischer Aspekte des Wettkampf- und Breitensports.

#### *4.1.2 Zu erwerbendes Wissen im klinischen Bereich*

- Detaillierte Kenntnisse der für die Sportmedizin relevanten organischen und funktionellen Störungen sowie die Fertigkeit, bei sportmedizinischen Notfällen zu intervenieren.
- Fähigkeit, eine sportartspezifische Anamnese aufzunehmen, einen Abklärungsplan aufzustellen und durchzuführen sowie aus den Resultaten eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose abzuleiten.
- Fähigkeit, einen Behandlungsplan aufzustellen und, soweit die Behandlung nicht spezielle operative oder interventionelle Methoden verlangt, diese auch durchzuführen.
- Kenntnisse der Indikation, der Aussagekraft und der Risiken der speziellen diagnostischen und interventionellen Methoden der Sportmedizin.
- Kenntnisse der Kosten-/Nutzenrelation diagnostischer und therapeutischer Massnahmen der Sportmedizin.
- Kenntnisse der Prognose der wichtigsten Affektionen in bezug auf sportliche Tätigkeiten.
- Kenntnisse und Fertigkeiten, die notwendig sind zur Bescheinigung der Tauglichkeit zum Sporttauchen.
- Kenntnisse der prophylaktischen Massnahmen zur Verhinderung von Schäden bei Sporttreibenden.
- Kenntnisse der regenerativen Massnahmen und deren Einsatz im Training und Wettkampf.
- Kenntnisse in Organisation und Durchführung des sportmedizinischen Dienstes bei Sportveranstaltungen.

## **4.2 Spezielle Lernziele**

### *4.2.1 Leistungsdiagnostischer und leistungsbestimmender Anteil der Sportmedizin*

- Fähigkeit, die leistungsbestimmenden Komponenten einer Sportart einzuschätzen.
- Kenntnisse über den sportartspezifischen Einsatz von Leistungs- und Muskelfunktionstests.
- Fähigkeit, leistungsdiagnostische Tests (z.B. Spiroergometrie) durchzuführen, zu interpretieren und die Resultate mit den Athleten/Athletinnen und Trainern/Trainerinnen zu diskutieren.
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung einer sportärztlichen Untersuchung bei allen Altersstufen.
- Fähigkeit, eine Trainings- und Sportanamnese aufzunehmen.
- Fähigkeit, ein Trainingsprogramm aufzustellen und zu kontrollieren, unter Berücksichtigung der Trainingslehre und gesundheitlicher Aspekte.
- Kenntnisse der wichtigen Prinzipien der Sporternährung und des Flüssigkeitsersatzes im Wettkampf und bei sportlichen Leistungen.

- Kenntnisse der physischen und psychischen Belastbarkeit von Kindern und Adoleszenten im Sport.
- Kenntnisse der spezifischen Aspekte, welche sich bei schwangeren und nicht schwangeren Frauen durch sportliche Tätigkeit ergeben können.
- Kenntnisse der spezifischen Aspekte, welche sich bei Senioren durch sportliche Tätigkeit ergeben können.
- Genaue Kenntnisse der Symptomatik, Diagnostik und Therapie der durch sportliche Tätigkeit auslösbaren pulmonalen und kardialen Affektionen.
- Genaue Kenntnisse der Dopingreglemente, deren Anwendung und Kenntnisse des praktischen Ablaufs einer Dopingkontrolle.
- Fähigkeit den Dopingcode praktisch umzusetzen.
- Kenntnisse der sportpsychologischen Grundprinzipien und deren Anwendungsmöglichkeiten im Training und Wettkampf.
- Kenntnisse der wichtigsten Möglichkeiten, Sport therapeutisch einzusetzen.

#### *4.2.2 Kardiologische Aspekte der Sportmedizin*

- Kenntnisse der für die Sportmedizin relevanten kardiologischen Erkrankungen.
- Beherrschung der Technik und Interpretation des kardiologischen Belastungstests inkl. EKG.
- Interpretation der für die Sportmedizin relevanten Befunde im Thoraxröntgenbild und im 24-h-EKG.
- Kenntnisse und Fähigkeit der Anwendung der medikamentösen Therapie bei sportmedizinisch relevanten kardiologischen Erkrankungen, einschliesslich Notfallsituationen.
- Kenntnisse der Wirkungsmechanismen, Anwendungsmöglichkeiten, Kontraindikationen und Planung der Trainingstherapie sowie der physiotherapeutischen Massnahmen in Behandlung und Rehabilitation.

#### *4.2.3 Pneumologische Aspekte der Sportmedizin*

- Kenntnisse der für die Sportmedizin relevanten pneumologischen Erkrankungen.
- Kenntnisse und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung der sportmedizinisch relevanten Lungenfunktionsprüfungen (namentlich anstrengungsinduzierter Asthmatest (AIA-Test, Ergospirometrie) und deren Interpretation.
- Interpretation der für die Sportmedizin relevanten Veränderungen im Thoraxbild und in der Ergospirometrie
- Fähigkeit der Durchführung von einfachen allergologischen Abklärungen.
- Kenntnisse der medikamentösen Therapie der sportmedizinisch relevanten pneumologischen Erkrankungen, einschliesslich Notfallsituationen.
- Kenntnisse der Wirkungsmechanismen, Anwendungsmöglichkeiten, Kontraindikationen und Planung der Trainingstherapie sowie der physiotherapeutischen Massnahmen in Behandlung und Rehabilitation.

#### *4.2.4 Sportmedizinisch relevante Aspekte der Physikalischen Medizin und Rehabilitation*

- Kenntnisse des sportartspezifischen Trainingsaufbaus nach Verletzungen und nach Überlastungsschäden.
- Kenntnisse sportartspezifischer Physiotherapieformen und Rehabilitationsmethoden.
- Kenntnisse der gebräuchlichsten Stabilisationshilfen, orthopädisch-technischer Massnahmen und deren Einsatz.
- Grundkenntnisse des sportartspezifischen Einsatzes von Ausrüstung und protektiven Hilfen.
- Grundkenntnisse der Ganganalyse.
- Kenntnisse in der Anwendung funktioneller Verbände und Fertigkeit, diese an den wichtigsten Lokalisationen anzulegen.
- Fertigkeit, einen detaillierten Status des Bewegungsapparates aufzunehmen unter spezieller Berücksichtigung der Statik und der muskulären Verhältnisse.
- Kenntnisse über den Einsatz von und Fähigkeit zur apparativen Kraftmessung in der Leistungsdiagnostik und Rehabilitation.
- Kenntnisse der Klinik sportmedizinisch relevanter Erkrankungen des Bewegungsapparates.
- Kenntnisse der radiologischen Diagnostik und Differentialdiagnostik der Gelenke und des Skelettsystemes.
- Kenntnisse der Wirkungsmechanismen, Anwendungsmöglichkeiten und Kontraindikationen der sportmedizinisch wichtigen Formen der Krankengymnastik und Trainingstherapie, soweit sie den Bereich der Erkrankungen des Bewegungsapparates betreffen.
- Besondere sportmedizinisch relevante Kenntnisse auf dem Gebiet der Thermo-therapie, Hydrotherapie, Elektrotherapie und Massage. Praktische Kenntnisse und Erfahrung in den Methoden, welche in der Arztpraxis angewandt werden können.
- Kenntnisse der orthopädischen, konservativen und operativen Massnahmen bei Verletzungen des Bewegungsapparates und Erfahrung mit der Planung der entsprechenden Rehabilitation.
- Kenntnisse der medikamentösen Therapie der sportmedizinisch relevanten Erkrankungen des Bewegungsapparates, einschliesslich Nebenwirkungen.
- Kenntnisse der wichtigsten prophylaktischen Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen am Bewegungsapparat und Erfahrung in der entsprechenden Beratung von Sportlern.

#### *4.2.5 Sportmedizinisch relevante Aspekte der Traumatologie des Bewegungsapparates*

- Beherrschung der diagnostischen Prozeduren und der Notfallbehandlungen bei Frakturen, Luxationen, Verstauchungen und muskulären Verletzungen.

- Kenntnisse der medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten bei funktionellen Störungen des Bewegungsapparates.
- Kenntnisse der Rehabilitationsmöglichkeiten bei Pathologien des Bewegungsapparates.
- Kenntnisse der Überlastungspathologien des Skelettes, der Sehnen, der Muskeln und der Bänder.
- Kenntnisse der sportartspezifischen Verletzungen und Sportschäden, deren Ätiologie, Diagnose und Therapie.
- Kenntnisse der Biomechanik des Bewegungsapparates.
- Kenntnisse der chirurgischen Behandlungsmöglichkeiten der Pathologien des Bewegungsapparates.

## **5. Prüfungsreglement**

### **5.1 Prüfungsziel**

Die Prüfung hat zum Ziel festzustellen, ob Kandidaten/Kandidatinnen, welche den Fähigkeitsausweis Sportmedizin beanspruchen, über die zur Ausübung dieser Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

### **5.2 Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff umfasst die unter Punkt 4 des Weiterbildungsprogramms aufgelisteten Lernziele.

### **5.3 Weiterbildungskommission / Prüfungskommission**

Die Weiterbildungs- und Prüfungskommission (WPK) wird vom Vorstand der SGSM gewählt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der für die sportmedizinisch wichtigen Bereiche der Medizin, speziell: Kinder- und Jugendmedizin, Chirurgie, Orthopädische Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Allgemeinmedizin, Kardiologie, Pneumologie, Prävention und Gesundheitswesen sowie Physikalische Medizin und Rehabilitation.

Der Präsident/Die Präsidentin der WPK gehört dem Vorstand der SGSM an, universitäre und nicht-universitäre Spitalärzte sowie Ärzte in Praxis müssen angemessen vertreten sein.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Festlegung der Prüfungsfragen in Zusammenarbeit mit den Dozenten
- Beurteilung der Gesuche und Erteilung des Fähigkeitsausweises
- Festlegung der Bedingungen zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises
- Festlegung der Anrechenbarkeit von sportmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

- Anerkennung der Prüfungsexperten/expertinnen
- Anerkennung der Weiterbildungsstätten für die praktische Weiterbildung
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Programm insbesondere zur Organisation und Tätigkeit der Kommission

#### **5.4 Prüfungsart**

Die Prüfung wird in zwei Teilprüfungen durchgeführt: Sie findet in Deutsch und Französisch statt. Der Besuch der Grundkurse A - E ist Voraussetzung zur Absolvierung der Prüfung.

Eine Teilprüfung wird schriftlich abgelegt und umfasst eine Überprüfung des Wissens und der Kenntnisse aus dem Bereich der sportmedizinischen Klinik und der Grundlagenfächer.

Eine Teilprüfung wird mündlich/praktisch abgelegt und dient einer Beurteilung sportmedizinisch relevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten.

#### **5.5 Prüfungsmodalitäten**

##### *5.5.1 Zeit und Ort der Prüfung*

Die schriftliche und die praktische Prüfung finden mindestens einmal jährlich statt. Ort und Datum werden 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ) und auf der Website der SGSM ([www.sgsm.ch](http://www.sgsm.ch)) publiziert.

##### *5.5.2 Protokolle*

Über die praktisch/mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie davon wird dem Kandidaten zur Kenntnisnahme zugestellt.

##### *5.5.3 Prüfungsgebühren*

Die SGSM erhebt eine Prüfungsgebühr, die auf Antrag der Prüfungskommission vom Vorstand der SGSM festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der SÄZ und auf der Website der SGSM ([www.sgsm.ch](http://www.sgsm.ch)) publiziert wird.

#### **5.6 Bewertungskriterien**

Die schriftliche Prüfung wird auf einer Skala von 1 (schlechteste) bis 6 (beste) Note bewertet. Die Note 4 ist für das Bestehen der schriftlichen Prüfung notwendig. Die mündlich praktische Prüfung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* gewertet. Jeder Teil der Prüfung muss bestanden werden.

#### **5.7 Wiederholungen der Prüfung**

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten schriftlich eröffnet. Beide Teile der Prüfung können separat und höchstens dreimal absolviert werden.

## **6. Fortbildung (Rezertifizierung)**

Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren wird der Fähigkeitsausweis jeweils für 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeitspanne die Kriterien der Fortbildungspflicht der SGSM erfüllt wurden. Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Werden die Bedingungen erneut nicht erfüllt, erlischt der Fähigkeitsausweis mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wurde. Die Inhaber der Fähigkeitsausweise werden jeweils ein Jahr vor Verfall des Fähigkeitsausweises auf die Bedingungen der Rezertifizierung aufmerksam gemacht.

Die SGSM meldet der FMH regelmässig die Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises. Die Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises sind ebenfalls auf der Website der SGSM ([www.sgsm.ch](http://www.sgsm.ch)) abrufbar.

## **7. Zuständigkeiten**

Der Kandidat kann den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der WPK anfechten.

Gegen den Entscheid der WPK kann der Kandidat innert 30 Tagen Beschwerde beim Vorstand der SGSM einreichen. Dieser entscheidet letztinstanzlich über das Bestehen der Fachprüfung.

## **8. Übergangsbestimmungen**

- 8.1 Kandidaten, welche bei Inkrafttreten dieses Fähigkeitsprogramms (am 1. Januar 1999) 9 Punkte Theorie und 6 Punkte Praxis erreichen, können die Verleihung des Fähigkeitsausweises für Sportmedizin beantragen. Kandidaten, welche mindestens 6 Punkte Theorie und 4 Punkte Praxis erreichen, werden direkt zum Zertifikationskurs (Grundkurs E) zugelassen.

|   | <b>Theorie</b> | <b>Praxis</b> |
|---|----------------|---------------|
| • Leiter eines Untersuchungszentrums entsprechend der heutigen SOMC/SOMB  | 9              | 6             |
| • Assistenzarztstätigkeit am SWI ESSM (1 Jahr)  | 5              | 4             |
| • Oberarztstätigkeit am SWI ESSM (1 Jahr)   | 6              | 4             |
| • Assistenzarztstätigkeit mit vorwiegend sportmedizinischem oder sporttraumatologischem Aufgabenbereich (1 Jahr)                      | 2              | 2             |
| • Oberarztstätigkeit mit vorwiegend sportmedizinischem oder sporttraumatologischem Aufgabenbereich (1 Jahr)                           | 3              | 2             |
| • Sportmedizinische Dissertation  | 3              | -             |
| • Sportmedizinische Publikationen in Fachzeitschrift als Erstautor  | 3              | -             |
| • Aktivität als Verbandsarzt (mind. 3 Jahre)  | -              | 4             |
| • Aktivität als Sportveranstaltungsarzt (mind. 3 Veranstaltungen)   | -              | 3             |
| • Lehrer an sportmedizinischen Fortbildungsanlässen   | 2              | -             |
| • Absolvent eines SGSM-Kurses I   | 2              | 1             |
| • Absolvent eines SGSM-Kurszyklus II  | 4              | 2             |
| • Absolvent des Weiterbildungskurses Sportmedizin an der med. Fakultät der Uni Genf   | 6              | 4             |
| • Absolvent eines Grundkurses I SGSM  | 3              | 2             |
| • Absolvent eines Grundkurses II SGSM   | 3              | 2             |
| • Corso di perfezionamento in medicina dello sport  | 4              | 1             |
| • Aktivität in nationalen und internationalen sportmedizinischen Gremien  | 1              | -             |
| • San Of Schule mit Aufenthalt in Magglingen (1 Woche)  | 1              | -             |
| • Organisation einer sportmedizinischen Weiterbildungsveranstaltung (regional)  | 1              | -             |
| • Organisation einer sportmedizinischen Weiterbildungsveranstaltung (national oder international)                                     | 2              | -             |
| • Sportmedizinische Tätigkeit in einer eigenen sportmedizinischen oder sporttraumatologisch gerichteten Praxis. Pro 5 Jahre Tätigkeit | 1              | 2             |

8.2 Bezüglich der Voraussetzung eines Facharztstitels bzw. einer 5-jährigen Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten der FMH gilt die folgende Regelung:

- diese Voraussetzung entfällt, wenn das Arzt Diplom vor dem 1. Januar 1996 (Inkrafttreten des KVG) erteilt worden ist.
- diese Voraussetzung reduziert sich auf eine 2-jährige Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten der FMH, sofern das Arzt Diplom vor dem 1. Januar 1999 erworben worden ist.

## 9. Inkraftsetzung

Der Zentralvorstand FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 21. Oktober 1998 verabschiedet und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Revisionen: 26. März 2002  
12. September 2002  
13. Januar 2004  
20. Januar 2005